SGGSSG
www.sggssg.ch
office@sggssg.ch

# INTERNE RICHTLINIEN ZUM PRÜFUNGSREGLEMENT

**(Version 2027)**

***Kursivdruck*: Zitate aus dem Weiterbildungsprogramm Gastroenterologie (WBP 2014) und Weiterbildungsordnung (WBO 2023). Diese Vorschriften können nur durch Bearbeitung der entsprechenden Reglemente verändert werden.**

## 1 Prüfungsziel

*Die Facharztprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat die theoretischen und praktischen Fähigkeiten besitzt, Patienten mit gastroenterologischen Problemen kompetent zu betreuen (WBP Art.4.1).*

## 2 Prüfungsstoff

*Der Prüfungsstoff entspricht den unter Art.3 dieses Weiterbildungsprogrammes erwähnten Punkten (WBP Art.4.2).*

## 3 Zeitpunkt der Prüfung

*Es empfiehlt sich, die Prüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung in Gastroenterologie anzutreten (WBP Art.4.5.1, WBO Art. 23).*

## 4 Zeit und Ort der Prüfung

*Die Prüfung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt (WBO Art. 24).*

*Die Prüfung wird in zwei Teilen durchgeführt:*

*A) Schriftliche theoretische Prüfung: European Board of Gastroenterology and Hepatology Examination (https://www.eubogh.org/egbh/). Die Prüfung besteht aus 2 x100 Multiple Choice-Fragen, die jeweils in 3 Stunden zu beantworten sind. Zwischen den beiden Frageblöcken gibt es eine Pause von einer Stunde.*

*B) Mündlich-praktische Prüfung mit Falldiskussion. In diesem Teil werden auch praktische Fähigkeiten (wie z.B. klinische Untersuchungstechnik) geprüft (WBP Art. 4.4).*

Das European Board of Gastroenterology and Hepatology (EBGH) legt den Termin für die europäische Prüfung fest (normalerweise im April)

*Die Prüfungskommission bestimmt Prüfungsort und Prüfungstermin für den Teil B (WBP Art. 4.3.3). Sie findet an einer durch die Prüfungskommission bestimmten durch das SIWF anerkannten Weiterbildungsstätte für Gastroenterologie statt (WBP Art. 4.5.3).*

*Der Prüfungsteil A findet an einem Prüfungsort* in der Schweiz statt. (WBP Art. 4.5.3)*

*Der Prüfungsteil B findet innerhalb von 2 - 4 Wochen nach dem A Teil statt (WBP Art 4.4)*

Beginn und Ende der Prüfung sind so zu richten, dass die Kandidatinnen und Kandidaten am gleichen Tag mit öffentlichen Verkehrsmitteln von ihrem Wohnort den Prüfungsort erreichen und wieder zurück gelangen können.

## 5 Ausschreibung der Prüfung

*Die Fachgesellschaft* [bzw die Prüfungskommission] *bestimmt Zeit und Ort der Prüfung und veröffentlicht diese Angaben mindestens sechs Monate vor dem Termin in der Schweizerischen Ärztezeitung und im Internet*

*(www.sggssg.ch, bzw. https://www.siwf.ch/weiterbildung/facharzttitel-und-schwerpunkte/gastroenterologie.cfm) in der Bekanntmachung sind ausserdem die Meldestelle, der Termin des Anmeldeschlusses und allfällige Anmeldeformalitäten zu nennen (WBO Art. 24).*

Die Ausschreibung ist Aufgabe der/des Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGGSSG.

## 6 Anmeldung

Die Anmeldung der Kandidatin / des Kandidaten erfolgt schriftlich mit Anmeldeformular an die Geschäftsstelle der SGGSSG. Die Anmeldefrist wird in der Prüfungspublikation bekannt gegeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Rechnung für die Prüfungsgebühr (B) geschickt.

**Achtung:** Die Kandidatin / der Kandidat muss sich selbst über Internet an der europäischen Prüfung anmelden.

*Die Gebühr für das europäische Examen entrichtet die Kandidatin / der Kandidat direkt an die Prüfungsorganisation des European Board of Gastroenterology and Hepatology Examination (WBP 4.5.6).* Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Bestätigung seiner Anmeldung sowie eine Orientierung über den Prüfungsablauf.

Zusätzlich muss die Kandidatin oder der Kandidat eine kostendeckende Prüfungsgebühr für den B Teil bei der Anmeldung zur Prüfung einbezahlen. Der Betrag wird durch die Prüfungskommission bestimmt und zusammen mit der Ausschreibung in der Schweizerischen Ärztezeitung bekannt gegeben (WBP Art. 4.5.6). Die Anmeldung gilt ab Datum der Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Abmeldungen von der Europäischen Prüfung siehe (Regulations and Information for European Board of Gastroenterology and Hepatology Examination Candidates (Art 5.10).

Bis 2 Monate vor dem Prüfungstermin kann sich die Kandidatin / der Kandidat schriftlich auch für den Teil B wieder abmelden. Mit dieser Abmeldung ist kein Präjudiz verbunden, und eine bereits einbezahlte Prüfungsgebühr wird voll rückerstattet. Bei späteren Abmeldungen wird die einbezahlte Prüfungsgebühr nicht rückerstattet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

## 7 Prüfungskommission

### 7.1 Zusammensetzung

*Die Prüfungskommission wird durch den Vorstand der SGGSSG gewählt. Eine Neuwahl erfolgt alle 4 Jahre; die Wahl erfolgt in der Mitte der Amtsperiode des SGGSSG-Vorstandes; Wiederwahl ist möglich (WBP Art. 4.3.1).*

*Die Prüfungskommission besteht aus 10 Mitgliedern. Die oder der Beauftragte für die Berufsbildung der SGGSSG ist von Amtes wegen Mitglied und Präsidentin oder Präsident der Prüfungskommission. Die 9 anderen Mitglieder der Prüfungskommission sind Vertreterinnen und Vertreter von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten, Spitalärztinnen und Spitalärzten und der Fakultäten. Alle Mitglieder müssen den Facharzttitel für Gastroenterologie tragen. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der freipraktizierenden Gastroenterologinnen und Gastroenterologen darf nicht kleiner sein als diejenige der übrigen Kommissionsmitglieder. Mindestens zwei Mitglieder müssen den Schwerpunkt Hepatologie tra-gen. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein (WBP Art. 4.3.2).*

Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer / eine Protokollführerin. Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer der SGGSSG ist dies auch in der Prüfungskommission.

Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

### 7.2 Hauptaufgaben der Prüfungskommission

- *Bezeichnung von Expertinnen und Experten für die mündliche-praktische Prüfung (bestehend aus einer Fachärztin / einem Facharzt für Gastroenterologie in einer Privatpraxis, einem nicht-universitären Spital und der Leiterin / dem Leiter einer universitären Weiterbildungsstätte in Gastroenterologie);*

- *Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsresultate*
- *Festlegung der Prüfungsgebühren für die mündlich-praktische Prüfung;*
- *Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;*
- *Kooperation und Koordination mit dem European Board of Gastroenterology and Hepatology;*
- *Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsresultate;*
- *Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.*

### 7.3 Hauptaufgaben der oder des Beauftragten für Weiter- und Fortbildung

- Lokale Organisation der Prüfung B.
- Information der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsresultate (Teil B).
- Information der durchgefallenen Kandidatinnen und Kandidaten über das Rekursrecht.
- Information der Leitung der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung B stattfindet, über die zum B Teil zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten.
- Information des Vorstandes der SGGSSG, der Prüfungskommission und des SIWF über Ablauf und Resultate der jährlichen Prüfung.

## 8 Prüfungsexpertinnen und -experten

### 8.1 Zusammensetzung

*Diese setzen sich zusammen aus je einer Fachärztin / einem Facharzt für Gastroenterologie in einer Privatpraxis, einem nicht-universitären Spital und der Leiterin oder dem Leiter einer Weiterbildungsstätte in Gastroenterologie Kategorie A (WBP Art. 4.3.3).*

Auch Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Leitende der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet, können als Prüfungsexpertinnen und -experten gewählt werden. Die oder der Beauftragte für die Weiter- und Fortbildung der SGGSSG soll nur in Ausnahmefällen nicht Prüfungsexpertin / -experte sein.

### 8.2 Hauptaufgaben der Prüfungsexpertinnen und -experten

- Zusammenarbeit bei der Planung der Prüfung mit der Prüfungskommission und dem Leiter / der Leiterin der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet. Insbesondere muss die Auswahl der Patientinnen und Patienten für Teil B vereinbart werden.
- Durchführung der mündlich-praktischen Prüfung (Teil B).

## 9 Hauptaufgaben der Leiterin / des Leiters der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet

- Lokale Organisation der Prüfung Teil B.
- Angabe der Stelle, wo sich die Kandidatinnen und Kandidaten und die Prüfungsexpertinnen und -experten melden sollen (wenn erforderlich mit Planskizze). Diese Information muss der oder dem Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGGSSG zugestellt werden.
- Organisation von zweckmässigen Räumen mit entsprechender technischer Ausrüstung.
- Organisation von Zwischenverpflegungen, sofern dies vom Prüfungsablauf her sinnvoll ist.
- Rekrutierung von geeigneten Patientinnen oder Patienten für Teil B (in Zusammenarbeit mit den Prüfungsexperten oder -expertinnen).

## 10 Patienten oder Patientinnen für Teil B (mündlich-praktische Prüfung)

Die Verantwortung für die Rekrutierung der Patientinnen oder Patienten liegt bei der Leiterin / beim Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung durchgeführt wird. Dies geschieht in Absprache mit den Prüfungsexpertinnen und -experten.

## 11 Durchführung der Prüfung

### 11.1 Prüfungsablauf Teil A

Gemäss den Informationen des EBGH

### 11.2 Information der Kandidatinnen und Kandidaten über den Teil A

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über das Resultat der Teilprüfungen A durch das EBGH informiert. Dieses Dokument muss der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission übermittelt werden (jan.borovicka@h-och.ch)

Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat gleichzeitig eine Rechtsmittelbelehrung, indem er auf das Beschwerderecht *(WBP Art.t 4.7.1, WBO Art. 27)* aufmerksam gemacht wird (Infoblatt SIWF)

### 11.3 Prüfungsablauf Teil B

*An der Prüfung muss eine ungerade Zahl von Expertinnen oder Experten teilnehmen. Eine der Expertinnen /* einer der Experten *soll über Prüfungserfahrung verfügen (WBO Art. 25).* Das bedeutet: an der Prüfung müssen alle 3 Prüfungsexperten oder -expertinnen teilnehmen.

*Die Prüfungsexperten oder -expertinnen führen über die mündliche Prüfung (Teil B) ein Protokoll (WBP Art 4.5.4, WBO Art. 24).*

*Die Sprache für die mündliche Prüfung ist wahlweise deutsch oder französisch (WBP Art. 4.5.5).*

Die mündlich-praktische Prüfung umfasst das ganze Spektrum der Gastroenterologie, insbesondere auch die klinische Untersuchungstechnik (Anamnese, Status, Umgang mit Patientinnen / Patienten). Jede Kandidatin / jeder Kandidat soll über mindestens 2 Themen und von 2 Expertinnen / Experten befragt werden. Apparative Untersuchungen wie Sonographie und Endoskopie werden nicht geprüft.

Für jede Kandidatin / jeden Kandidaten ist etwas weniger als 1 Stunde zu planen. Die Zeit gliedert sich folgt:

- 20 min. Kandidatin / Kandidat allein mit Patient/Patientin und Dokumenten
- 30 min. Kandidat / Kandidat mit Expertinnen oder Experten (und evtl. Patientin/Patient)
- 5 min. Expertenteam allein

### 11.4 Bewertung von Teil B

Nach der Beratung der Expertinnen oder Experten wird von der oder vom Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung SGGSSG im Prüfungsprotokoll die Note (6-1) festgehalten.

### 11.5 Orientierung der Kandidatin / des Kandidaten über das gesamte Prüfungsergebnis, Beschwerderecht

*Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden» (WBP Punkt 4.6).*

*Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen (WBP Art.,t 4.7.1, WBO Art 27).*

Der oder die Beauftragte für die Weiter- und Fortbildung der SGGSSG orientiert die Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich.

Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält die Kandidatin / der Kandidat gleichzeitig eine Rechtsmittelbelehrung: Er wird auf das Beschwerderecht *(WBP Punkt 4.7.1, WBO Art. 27)* aufmerksam gemacht.

*Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen bei der BK WBT anfechten (WBP Art.t 4.7.3, WBO Art 27).*

*Falls das Prüfungsresultat deutlich von den Beurteilungen der SIWF-Zeugnisse abweicht, kann die Kandidatin / der Kandidat zusätzlich zuhanden der BK WBT das Einholen von Stellungsnahmen der Leitenden der beiden letzten Weiterbildungsstätten verlangen ( WBO Art 27).*

*Die Teile A und B der Prüfung können einzeln und beliebig oft wiederholt werden (WBP Art. 4.7.2, WBO Art 27).*

## 12 Prüfungsgebühr, Unkostenentschädigung

Die Prüfungsgebühr für den Teil A beträgt EUR 800.00 für den Teil B CHF 500.00. Der Betrag muss bei der Prüfungsanmeldung durch die Kandidatin oder den Kandidaten einbezahlt werden. Aufgrund der Erfahrungen wird auf Antrag der Prüfungskommission, bestätigt durch den Vorstand der SGGSSG (einfaches Mehr), allenfalls für die nächste Prüfung eine Angleichung der Gebühr (Teil B) durchgeführt.

## 13 Unkostenentschädigung der Prüfungskommission und der Prüfungsexperten und -expertinnen

Die Unkostenentschädigung für Sitzungen der Prüfungskommission und der Prüfungsexpertinnen und -experten beträgt pauschal CHF 200.00. Die Prüfungsexperten und -expertinnen erhalten ein Honorar.

## 14 Geheimhaltung der Prüfungsfragen und Prüfungs-Patienten, resp. -Patientinnen

Es ist strikte darauf zu achten, dass der Prüfungsinhalt keinen weiteren Personen als der Prüfungskommission und den Prüfungsexpertinnen und -experten bekannt wird.

## 15 Archivierung der Prüfungsunterlagen

Die Dokumente der EBGH sowie die Prüfungsprotokolle (Teil B) werden während mindestens 10 Jahren durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG aufbewahrt. Die persönlichen Dokumente sind als vertraulich zu behandeln.